

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verkehrsverein Vilters (VVV)“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vilters.

Art. 2 Zweck

Der Verkehrsverein Vilters (nachstehend VVV genannt) bezweckt die Erhaltung und Förderung des Tourismus der Gemeinde Vilters-Wangs, für Vilters.

In Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen in und ausserhalb der Region erfüllt er diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beitrag zur optischen Gestaltung des Ortes und dessen Umgebung.
- b) Unterstützung bei der Instandstellung und Unterhaltsarbeiten an Wanderwegen und Ruhebänken der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- c) Vertritt die touristischen Interessen nach Innen und Aussen.
- d) Anlässe, für die kein anderer Träger bestimmt ist, wie z. B. Vereinsempfänge (eidgenössische Anlässe).
- e) Förderung des kulturellen Lebens.
- f) Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Tourismusbereich.
- g) Aktive Mitwirkung in Gremien und Verbänden, welche sich für die touristische Entwicklung in unserer Region engagieren.
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast-, respektive Tourismusgemeinde.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied im VVV kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitglieder können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich im Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 4 Eintritt / Austritt / Ausschluss

Eintritt in den Verein ist jeder Zeit mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages möglich.

Austritt: Ist ein Mitglied ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug, kann es von der Mitgliederliste stillschweigend ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerer Verletzung der Vereinsstatuten
- b) bei Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der HV

Das auszuschliessende Mitglied kann innert 20 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zu Händen der HV schriftlich Beschwerde führen. Ein Wiedereintritt ist möglich, wenn die Ausschlussgründe hinfällig wurden.

III Finanzen

Art. 5 Beiträge

Die Mitglieder haben die für das Vereinsjahr beschlossenen Beiträge an den Verein nach folgender Regelung zu entrichten:

- a) Der Beitrag der Einzel- und Firmenmitglieder wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen.
- b) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung genehmigt. Die Beiträge sind für das folgende Geschäftsjahr zu leisten.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Kurtaxen (Anteil gemäss Kurtaxenreglement)
- Einzel- und Firmenmitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträgen
- Beiträgen aus Unterhalt und Leistungen
- Beiträgen der Gemeinde und Zuwendungen anderer Körperschaften

IV Organisation

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche HV tritt innert 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung einer HV erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann mittels Briefpost oder per eMail erfolgen.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes (der Vorstand konstituiert sich selbst) und der Kontrollstelle. Die Wahl erfolgt jeweils auf 4 Jahre (eine Amtsperiode) analog dem Modus der Kommunalwahlen.
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht wurden
- h) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung

Art. 9 Beschlussfassung

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung wählt bei Personenwahlen im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegeben gültigen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Sachgeschäften gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis zehn weiteren Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Je 1 Sitz soll einem Mitglied der Gemeindebehörde, der Ortsgemeinde und dem Gewerbeverein vorbehalten sein. Diese Körperschaften delegieren ihre Vertreter eigenständig. Die Wahl findet an der HV statt.

Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichtscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausstellung und Genehmigung von Arbeits- und Mietverträgen.
- b) Bezeichnung von Arbeitsausschüssen und Beratern.
- c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- d) Voranschlag der Höhe der Jahresbeiträge.
- e) Ausarbeitung von Reglementen.
- f) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen.
- i) Vertretung des Vereins nach Aussen.
- j) Aufsicht über die Führung der Geschäfte.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre zwei Revisoren, welche die Rechnung des Vereins laufend prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert analog dem Kalenderjahr. Die persönlichen Jahresbeiträge und die Betriebsbeiträge werden jeweils im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres erhoben.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet sechs Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in die Verwaltung der Gemeinde Vilters-Wangs über. Sie hat es in einem Fond separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und alle früheren Bestimmungen.

VERKEHRSVEREIN VILTERS

Der Präsident:



Louis Hüppi

Vorstandsmitglied
Vertreter der Gemeinde



Georges Marquart

Vilters, 17. Mai 2019